

Antrag KT Sitzung
03.05.2010



Fraktion *Die Linke*-DKP
c/o Werner Bischoff, Grabenstr. 8 -64354
Reinheim

An die Kreisverwaltung
Darmstadt/Dieburg
z. Hd. Herrn Grimm
Jägertorstrasse 207
64276 Darmstadt

Werner Bischoff, Grabenstr. 8
64354 Reinheim

Reinheim, März 2010

Betr: Anfrage zu sittenwidrige Löhne

Die Bundesagentur für Arbeit gab in einer Dienstanweisung bekannt, dass ARGEN erst gegen „sittenwidrige Löhne“ für vollzeitbeschäftigte Hartz IV Empfänger – sogenannte „Aufstocker“- gerichtlich vorgehe, wenn deren Löhne unter 3 € lägen. Hierzu fragen wir an :

1. Wurde diese Dienstanweisung der ARGEN in Bezug auf sittenwidrige Löhne in der Kreisagentur für Beschäftigung so übernommen ?
2. Wenn nein, welche Vorschriften und welcher Stundenlohn der vollzeitbeschäftigten Hartz IV Bezieher gelten als Maßstab für „sittenwidrige Löhne“ in der KfB ?
3. Gab es „Fälle“ im Jahr 2009, wo die KfB die sittenwidriger Löhne von Vollzeitbeschäftigten Hartz IV Bezieher gerichtlich überprüfen ließ ?
4. Wenn ja, wie viele Fälle waren dies im Jahr 2009 ?
5. Gibt es innerhalb der KfB überhaupt Überprüfungsmechanismen zur Feststellung von sittenwidrigen Löhnen ?
6. Wenn ja, wie ist der Verlauf und deren Wirksamkeit ?
7. Fallen – nach Ansicht der KfB Leitung- „sittenwidrige Löhne“ von vollzeitbeschäftigten Hartz IV Bezieher nicht an, wenn die Pfändungsfreigrenze von 989,99 für Alleinstehende unterschritten wurde ?
8. Wenn nein, was ist der Grund das einerseits der Gesetzgeber für Alleinstehende die Pfändungsfreigrenze (Konto -oder Lohnpfändung) auf 989,99 € festlegt, aber den Hartz IV Beziehern u.U. in der KfB zugemutet wird Arbeit evtl. unterhalb dieses Summe anzunehmen ? Was ist der Grund warum evtl. hier keine gerichtliche Prüfung der Lohnhöhe erfolgt?

Wir bitten um Beantwortung o.a. Fragen .

Walter Busch Hübenbecker
Werner Bischoff
DIELINKE./DKP